

Beschluss des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung einer endgültigen Strassenlinie für die Schmiedgasse in Riehen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die linke Seite der Schmiedgasse wird eine Strassenlinie endgültig festgesetzt, wie folgt:

- I. Massgebend für diese Strassenlinie sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 4101 versehenen Pläne, sowie die nachstehende, mit der Angabe der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Wendelinsgasse.
- b) Richtungsbrüche: Keine.
- c) Ende: Bahnlinie der Wiesentalbahn.

2. Breite der Strasse:

Zwischen den Strassenlinien 12,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Cote 38,00.
- b) Gefällsverhältnisse: Steigen 2,42 ‰ auf 47,9 m.
- c) Endpunkt: Cote 39,16.

- II. Die Schmiedgasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Grundbuchverwaltung wird angewiesen, diese Strassenlinie im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und der Grundbuchverwaltung in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 11. Juli 1908.

Kanzlei des Kantons
Basel-Stadt

K. S. Böhrer.